

Förderverein für die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderverein für die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Lehr- und Forschungstätigkeit der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: VFG) zu unterstützen, und zwar
 - (a) vorrangig durch die Finanzierung des Drucks von der VFG herausgegebener wissenschaftlicher Publikationen
 - (b) ferner durch finanzielle Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher Literatur, von Geräten für Forschungs- und Lehrzwecke sowie bei der Durchführung von Ausgrabungen und Ausstellungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Eintrittserklärung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei Vereinen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Auflösung oder Untergang) oder Austritt. Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und nach vorheriger schriftlicher Kündigung erfolgen.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 36 und 37 des BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der

Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefaßten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern zugeleitet wird. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem Schriftführer,
 - (c) dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt namentlich die Geschäfte des Vereins gemäß einem von ihm selbst zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan und vertritt den Verein nach außen.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung an den Arbeitsbereich Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie der Johannes Gutenberg-Universität, im Falle des Wegfalls seines satzungsmäßigen Zweckes an eine andere archäologische Forschungseinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der konstituierenden Sitzung des Vereins am 21. Februar 1992 in Mainz beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.